



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Zuschussrichtlinien der Gemeinde Hallbergmoos

Stand: 05.04.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
1. Zuschussgewährung	4
2. Frist und Form der Anträge	4
3. Auszahlung von Zuschüssen	4
4. Rückforderung	5
B. Investitionskostenzuschüsse	5
C. Förderung der Jugend	5
1. Allgemeine Jugendförderung	5
2. Jugendfahrten	6
3. Jugendleistungssport	6
4. Übungsleiterzuschuss	6
D. Förderung des Sports	6
1. Empfänger ausländischer Mannschaften u. Delegationen	6
2. Nationale und internationale sportliche Erfolge	6
E. Förderung karitativer Einrichtungen und Organisationen	7
1. Caritas Sozialstation Freising und Caritas Zentrum Freising	7
2. Ev. Lutherischer Sprengel	7
3. Katholische Frauengemeinschaften	7
4. Katholisches Kreisbildungswerk (KBW)	7
5. Nachbarschaftshilfe	7
1. Zuschuss je Einwohner*innen	7
2. Unterstützung der Nachbarschaftshilfe durch eine sozialpädagogische Fachkraft	7
6. VDK-Ortsverband	7
7. Zuschuss für besonders sozial Bedürftige	7
F. Förderung des externen Schulwesens	8
G. Seniorenarbeit	8
1. Seniorenvereinigung Hallbergmoos-Goldach	8
2. Seniorenclub Hallbergmoos-Goldach	8
H. Förderung des Brandschutzes	8

1.	Ersatz für Feuerschutzabgabe	8
2.	Führung von Feuerwehrfahrzeugen der Klasse CE.....	8
3.	Feuerwehrausflug	8
4.	Jugendförderung.....	9
I.	Zuschüsse für sonstige Zwecke.....	9
1.	Gartenbauverein und Arbeitskreis Ortsverschönerung	9
2.	Burschenvereine	9
3.	Vereinsgründungsfeste	9
4.	Zuschuss zu den Anschaffungs- und Reparaturkosten für Fahnen und Standarten	9
5.	Räumliche Nutzungsmöglichkeiten für Vereine	9
6.	Geschirrzuschuss beim Leihen von Mehrweggeschirr	10
7.	Zuschuss bei Besuch einer Musikschule außerhalb von Hallbergmoos	10
J.	Schlussklausel, Inkrafttreten	10

A. Allgemeines

1. Zuschussgewährung

Die Gemeinde Hallbergmoos gewährt in der Regel Zuschüsse an gemeinnützige Vereine, Organisationen und Gruppen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als **freiwillige Leistung**. Der Gemeinderat beschließt, welche Vereine, Gruppen und Organisationen einen Zuschuss beantragen dürfen. Ein rechtlicher Anspruch kann nicht abgeleitet werden.

Zuschüsse dürfen nur in solche Bereiche fließen, wo sie benötigt werden. Sie sind eine **subsidiäre Einnahmequelle**, d.h. die Vereine, Organisationen und Gruppen sind dazu verpflichtet, benötigte Finanzmittel zunächst auf anderem Wege zu beschaffen.

Alle durch die Gemeinde gewährten Zuschüsse sind **zweckgebunden**, d.h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden. Eine jederzeitige Überprüfung auf zweckentsprechende Verwendung durch die Gemeinde muss zugestanden werden.

2. Frist und Form der Anträge

➤ Frist:

Anträge für das Folgejahr sind für laufende Zuschüsse bis spätestens 01. Oktober zu stellen. Treten im Laufe des Haushaltsjahres unvorhergesehene Maßnahmen auf (z.B. Teilnahme an Meisterschaften und anderen Wettkämpfen, dringende Reparaturmaßnahmen, etc.), so sind die Zuschussanträge für diese Zwecke unmittelbar nach Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich mit zu teilen.

➤ Form:

- Schriftform
- Verwendungszweck (Zweckbindung)
- Begründung (Möglichkeit anderer Finanzierung, Erforderlichkeit, Konsequenz bei Nichtgenehmigung)

3. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen durch die Gemeinde erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Antrag liegt vor
- Vorliegen **der aktuellen Freistellungsbescheinigung**
- **Ab einem Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr: Vorliegen der Jahresrechnung des Vorjahres mit Kassenbestand zum 31.12. und eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung**, wenn diese erstellt wird.
- Genehmigter Haushalt der Gemeinde.
- Bei allen Zuschussarten, sind die vereinzelt geforderten Unterlagen beizubringen (sh. Buchstaben B – I). Dabei bedeutet **glaubhafter Nachweis** die Vorlage von offiziellen Teilnehmerlisten, Rechnungen von Reiseunternehmen und dgl. Für Zuschüsse, die nach Personenzahlen (Kinder, Jugendliche, Mitglieder etc.) bemessen werden, ist als Nachweis eine entsprechende Liste mit Stichtag zum

01.01. des Zuschussjahres vorzulegen, soweit in den Buchstaben C - I nichts anderes bestimmt ist.

- Zuschüsse dürfen nur in die Bereiche einfließen, für die sie beantragt wurden (z.B. allgemeiner Jugendförderzuschuss nur für Jugendförderung).
- Zuschussanträge bis 5.000 Euro werden durch den/die Erste Bürgermeister*in bewilligt und anschließend im Gemeinderat bekannt gegeben.

4. Rückforderung

Stellt die Gemeinde nachträglich fest, dass bei der Beantragung von Zuschüssen falsche Angaben gemacht oder fingierte Rechnungen vorgelegt wurden, ist der jeweilige Zuschuss in voller Höhe unverzüglich zurückzuerstatten. Außerdem kann in einem solchen Fall die Gemeinde eine Zuschusssperre von mehreren Jahren verhängen. Verliert der Verein seine Gemeinnützigkeit, können die ausgezahlten Zuschüsse nachträglich zurückgefordert werden.

B. Investitionskostenzuschüsse

Investitionskostenzuschüsse sind:

1. Die Errichtung, Renovierung/Erneuerung, Umbau und Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Anlage von Sportplätzen (Gründerwerbskosten werden nicht gefördert).
2. Sportgeräte, Übungsgeräte und sonst. Anschaffungen sind Investitionen, wenn ihre Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut über 400 Euro netto liegen (keine Kumulation mehrerer Gegenstände möglich).

Die Investitionen werden mit **höchstens 30 %** der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bezuschusst, soweit es die Haushaltslage zulässt. Der Zuschuss ist **vor** Maßnahmebeginn bei der Gemeinde zu beantragen.

Bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 1.000 Euro sind mindestens zwei Angebote vorzulegen, über 1.000 Euro sind mindestens drei Angebote erforderlich.

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt über einen Verwendungsnachweis und/oder Rechnungen.

C. Förderung der Jugend

1. Allgemeine Jugendförderung

Organisationen, die im Rahmen der Jugendarbeit tätig werden und dem gemeinnützigen Zweck der Jugendförderung dienen, erhalten einen jährlichen Jugendförderungszuschuss in Höhe von **70 Euro pro aktiven Jugendlichen** aus der Gemeinde Hallbergmoos. Jugendliche sind Personen im Alter von drei bis achtzehn Jahren, und zwar unabhängig davon, ob sie über ein eigenes Einkommen verfügen. Als Jugendliche gelten auch Personen über 18 Jahre, soweit es sich um Studierende und Schüler*innen handelt. Die Zahl und die aktive Teilnahme der Jugendlichen (Stichtag: 01.01. des jeweiligen Jahres) sind vom Vorstand des Vereins zu bestätigen.

2. Jugendfahrten

In Anlehnung an Art. 17 Abs. 1 BayKJHG werden Jugendfahrten in der Gemeinde Hallbergmoos gefördert, wenn der Kreisjugendring dieselbe Maßnahme nicht fördert. Der Veranstalter erhält in diesem Fall einen Zuschuss von **5 Euro** je Jugendlichen aus der Gemeinde Hallbergmoos pro Tag der Veranstaltung. In den Kreis der förderfähigen Jugendlichen fallen auch Teilnehmende über 18 Jahre, soweit es sich um Studierende oder Schüler*innen handelt. Die Fahrt ist glaubhaft nachzuweisen.

Der Verein weist anhand einer Abrechnung nach, dass der Zuschuss an die förderberechtigten Jugendlichen weitergegeben wurde.

3. Jugendleistungssport

Bei Meisterschaften (ab Bayerische Meisterschaften), Turnieren und Lehrgängen (mit Pflichtteilnahme der Jugend) werden **60 %** der entstehenden Gesamtkosten bezuschusst (Bus, Übernachtung, Essen, Startgebühren u. dgl.). Die Pflichtteilnahme ist durch Bescheinigung des jeweiligen Verbandes nachzuweisen.

4. Übungsleiterzuschuss

Der Übungsleiterzuschuss für die Vereine richtet sich nach den tatsächlichen Vergütungen für die Übungsleitenden. Von der Gemeinde werden die Ausgaben des Vorjahres für Übungsleitende mit Schein (gemäß Zuschussbescheid des Landratsamts) mit 50 Prozent und die für Übungsleitende ohne Schein mit 20 Prozent bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben tatsächlich geleistet wurden und glaubhaft nachgewiesen werden können.

Der Zuschuss wird für den Amateurbereich gewährt. Er darf nur für die Übungsleitenden verwendet werden, d.h. eine Rücklagenbildung oder Schuldentilgung ist nicht möglich. Weiterhin dürfen Spenden der Übungsleitenden an den Verein in keinem Zusammenhang mit den gewährten Zuschüssen stehen.

D. Förderung des Sports

1. Empfänger ausländischer Mannschaften und Delegationen

Für den Fall, dass ein Verein eine ausländische Mannschaft zu einem sportlichen Wettkampf empfängt, wird auf Antrag ein Zuschuss von **25 Euro** pro aktiven Teilnehmenden und Betreuenden der ausländischen Mannschaft, **maximal 500 Euro** pro Jahr gewährt.

2. Nationale und internationale sportliche Erfolge

Außergewöhnliche nationale und internationale sportliche Leistungen können durch den Gemeinderat von Fall zu Fall besonders belohnt werden.

E. Förderung karitativer Einrichtungen und Organisationen

1. Caritas Sozialstation Freising und Caritas Zentrum Freising

Die Caritas Sozialstation Freising und das Caritas Zentrum Freising erhalten als Unterstützung für ihre Dienstleistungen jeweils einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **800 Euro**.

2. Ev. Lutherischer Sprengel

Der Ev. Lutherische Sprengel Hallbergmoos erhält für die Mutter-Kind-Gruppen je Kind einen jährlichen Zuschuss von **25 Euro, maximal 750 Euro**.

3. Katholische Frauengemeinschaften

Die Katholischen Frauengemeinschaften erhalten jeweils für eine Ausflugsfahrt **50 %** der Kosten, **maximal 750 Euro**. Der Ausflug ist glaubhaft nachzuweisen.

4. Katholisches Kreisbildungswerk (KBW)

Das Katholische Kreisbildungswerk erhält für das Eltern-Kind-Programm je Kind einen jährlichen Zuschuss von **25 Euro, maximal 750 Euro**.

5. Nachbarschaftshilfe

1. Zuschuss je Einwohner*innen

Die Nachbarschaftshilfe wird mit **0,50 Euro** pro Einwohner*in bezuschusst. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, Hauptwohnsitze zum 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres.

2. Unterstützung der Nachbarschaftshilfe durch eine sozialpädagogische Fachkraft

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für eine sozialpädagogische Fachkraft anteilig mit einem Festbetrag in Höhe von **1.500 Euro** pro Jahr.

Zu der Ziffer 2. hat jeweils im Folgejahr eine Abrechnung seitens der Nachbarschaftshilfe zu erfolgen. Die danach nicht benötigten Zuschussmittel sind nach Feststellung der Abrechnung unverzüglich an die Gemeinde zurückzuerstatten.

6. VDK-Ortsverband

Der VDK-Ortsverband Hallbergmoos-Goldach erhält für die Betreuung von hilfsbedürftigen Bürger*innen einen jährlichen Zuschuss von **5 Euro** pro Mitglied, **maximal 750 Euro**.

7. Zuschuss für besonders sozial Bedürftige

Für die Gewährung von Hilfen im Einzelfall kann ein Zuschuss von insgesamt **5.000 Euro** ausgeschüttet werden (Splittung an mehrere empfangsberechtigte Personen möglich). Über die Zuteilung der Finanzmittel entscheidet der/die Erste Bürgermeister*in im Benehmen mit dem/der Referent*in für Soziales, einem Mitglied der Nachbarschaftshilfe sowie dem/der Sozialarbeiter*in der Gemeinde, denen auch

ein Antragsrecht zusteht. Der Gemeinderat wird über die jährliche(n) Hilfeleistung(en) informiert.

F. Förderung des externen Schulwesens

Schüler*innen aus Hallbergmoos, die eine Schule außerhalb der Gemeinde besuchen, erhalten je Veranstaltung folgende Zuschüsse:

Klassenfahrten allgemein / Schullandheim:	13 Euro
Studienfahrten / Abschlussfahrten:	50 Euro
Schüleraustausch:	50 Euro
Sportwoche:	13 Euro.

G. Seniorenarbeit

1. Seniorenvereinigung Hallbergmoos-Goldach

Die Seniorenvereinigung Hallbergmoos-Goldach erhält für eine Ausflugsfahrt **50 %** der Kosten, **maximal 750 Euro** pro Jahr, als Zuschuss ausbezahlt. Die Ausflüge sind glaubhaft nachzuweisen.

2. Seniorenclub Hallbergmoos-Goldach

Der Seniorenclub Hallbergmoos-Goldach erhält für eine Ausflugsfahrt **50 %** der Kosten, **maximal 750 Euro** pro Jahr, als Zuschuss ausbezahlt. Die Ausflüge sind glaubhaft nachzuweisen.

H. Förderung des Brandschutzes

1. Ersatz für Feuerschutzabgabe

Als Ersatz für die entfallene Feuerschutzabgabe wird den Ortsfeuerwehren jeweils ein Zuschuss in Höhe von **3.000 Euro** pro Jahr gewährt.

2. Führung von Feuerwehrfahrzeugen der Klasse CE

Ein Zuschuss zu den Führerscheinkosten der Klasse CE wird aktiven Einsatzkräften der Feuerwehr gewährt, wenn dadurch nachweislich die Fahrerbesetzung der Feuerwehrfahrzeuge der Klasse CE verbessert wird. Wenn möglich, sollen die Bezuschussten am Ort beschäftigt sein. Damit soll sichergestellt werden, dass sie bei Einsätzen auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Zuschuss beträgt einmalig für den/die Führerscheinerwerber*in höchstens **3.700 Euro**. Voraussetzung für den Zuschuss ist die Einhaltung der Richtlinien der Gemeinde Hallbergmoos für einen Zuschuss an Feuerwehrangehörige vom 12.06.2001. Der Zuschuss wird nach bestandener Prüfung und Vorlage der Rechnung ausgezahlt.

3. Feuerwehrausflug

Jede Ortsfeuerwehr erhält für eine Ausflugsfahrt **50 %** der Kosten, **maximal 750 Euro** pro Jahr, als Zuschuss ausbezahlt.

4. Jugendförderung

Jede Ortsfeuerwehr erhält einen Zuschuss in Höhe von **70 Euro pro Jugendlichen in der Jugendgruppe bzw. pro aktiven Jugendlichen über 18 Jahre, soweit es sich um Schüler*innen und Studierende handelt.**

Die Jugendlichen müssen ihren Wohnsitz in Hallbergmoos haben.

Die Zahl der Jugendlichen (Stichtag: 01.01. des jeweiligen Jahres) sind vom Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr zu bestätigen.

I. Zuschüsse für sonstige Zwecke

1. Gartenbauverein und Arbeitskreis Ortsverschönerung

Der Gartenbauverein und der Arbeitskreis Ortsverschönerung erhalten jeweils einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **10 Euro pro Arbeitsstunde, maximal 750 Euro** und einen jährlichen Zuschuss für Materialkosten, **maximal 750 Euro**.

Arbeitsstunden und Materialkosten sind nachzuweisen.

2. Burschenvereine

Das Aufstellen des Maibaums wird aus Gründen der Brauchtumpflege pro Meter Baum mit **15 Euro** bezuschusst.

3. Vereinsgründungsfeste

Für Vereinsgründungsfeste werden folgende Zuwendungen gewährt:

25-jähriges Gründungsfest:	1.000 Euro
50-jähriges Gründungsfest:	1.500 Euro
75-jähriges Gründungsfest:	2.000 Euro
100-jähriges Gründungsfest:	3.000 Euro

Ab dem 100-jährigen Vereinsgründungsfest werden Gründungsfeste im Abstand von 25 Jahren mit **2.000 Euro** bezuschusst.

4. Zuschuss zu den Anschaffungs- und Reparaturkosten für Fahnen und Standarten

Für die erstmalige Anschaffung und die Reparatur einer Fahne oder Standarte wird ein Zuschuss in Höhe von **50%** der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten gewährt. Die Kosten sind nachzuweisen.

5. Räumliche Nutzungsmöglichkeiten für Vereine

Vereine, die öffentliche Veranstaltungen für Bürger*innen abhalten, können grundsätzlich sowohl den Gemeindesaal als auch den Volksfestplatz unentgeltlich nutzen. Ausgenommen hiervon sind politische Gruppierungen. Die Kautions beim Gemeindesaal liegt bei 250,00 Euro und muss bei einer Nutzung am Jahresanfang vorab in der Gemeindekasse hinterlegt werden. Für den Volksfestplatz werden 1.500,00 Euro an Kautions (unabhängig von Strom- oder Wassernutzung) fällig.

Der Strom- und Wasserverbrauch auf dem Volksfestplatz wird im Nachgang gesondert abgerechnet.

Ist eine Veranstaltung geplant, muss diese bis spätestens 14 Tage vorher bei der Gemeinde Hallbergmoos angezeigt werden.

6. Geschirrzuschuss beim Leihen von Mehrweggeschirr

Vereine, die Veranstaltungen durchführen, können Mehrweggeschirr bei externen Firmen leihen. Für das Leihen von Mehrweggeschirr erhalten sie einen **Zuschuss von 50%, maximal 500,00 Euro**. Dieser Zuschuss wird höchstens für fünf Veranstaltungen im Jahr pro Verein gewährt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Rechnung

7. Zuschuss bei Besuch einer Musikschule außerhalb von Hallbergmoos

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe des Auswärtigenzuschlags der jeweiligen Musikschule für Schüler*innen aus Hallbergmoos, die eine Musikschule außerhalb der Gemeinde besuchen, wenn das gespielte Instrument in der Musikschule Hallbergmoos/Neufahrn nicht angeboten wird.

J. Schlussklausel, Inkrafttreten

Alle anders lautenden und früher gefassten Beschlüsse über Zuwendungen und Zuschüsse an Sportvereine werden aufgehoben.

Die neuen Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Sie wurden durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.10.2011, 07.02.2012 und 05.04.2022 geändert.